

Repaired Document
Plastic Covered Document

Soiled Document
Illegible

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftsbereich der Deputation gehörenden, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, besteht in der Führung der allgemeinen Dienstverhältnisse über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe, der Führung der Beamtenpersonalen, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Überwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, der Entscheidung in Beschwerden über die Ausführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Tätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstverordnungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Aufgeschichte ist die Deputation befugt, unter Androhung von Strafen bis zum Betrage von 50 M. durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften bestehender, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender Gesetze in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihnen Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

I. Die wichtigsten unmittelbar zu erledigenden Verwaltungsgeschäfte der Deputation sind im einzelnen folgende:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Schiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierbar sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der durch deren Grand-erlassenen Verordnungen veranlaßt und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260-1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Schiffsregister besteht zurzeit aus 47, das Binnenschiffsregister aus 150 Bänden; im erstern sind 1974, im letztern 7618 Schiffe eingetragen.

2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuermann, Ingenieur, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.**

Die Befähigungsnachweise werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventueller Militärdienstzeit als vorhanden nachgewiesen sind und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist.

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Seefahrtsschulldirektors, die für Schiffingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten für Seedampfschiffmaschinisten unter dem Vorsitz des Marine-Chefingenieurs a. D. Slauack und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

3) Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer und Elbschiffer-Steuerleute.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
- b) für Seesteuerleute,
- c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
- d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
- e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerrei,
- f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerrei.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern erarbeitende Kommission für die Steuermannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern erarbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerrei.
- b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerrei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Untersee ab.

Der Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Seefahrtsschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluss an die Kurse der Seefahrtsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerrei 5 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuermannsprüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffbautechnik statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen wird eine Gebühr von je 5 M. erhoben.

II. Die Prüfungskommission für Oberelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzendem und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschifferprüfungen finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in den zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 55. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10 M. zu zahlen.

III. Die Prüfungskommission für Unterelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Seefahrtsschulldirektor als Vorsitzendem, dem Kapitän der Hafenerfahrpölizei bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern.

Diese Prüfungen finden nach Bedarf in der Seefahrtsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenerfahrpölizei zu richten.

IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffingenieur und Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) Vorprüfung zum Schiffingenieur,
- b) Hauptprüfung zum Schiffingenieur,
- c) d) Prüfungen für Seemaschinisten A., 2., 3. u. 4. Klasse.

Es bestehen für die Prüfungen folgende Prüfungskommissionen:

- a) Prüfungskommission für die Vorprüfung zum Schiffingenieur. Vors.: — — —, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvert. Vors.: Professor Dieckhoff, Prof. Frohmann, Marine-Chefingenieur a. D. Slauack, Mitglieder: Marinebauteur Prof. Cleppien, Oberlehrer G. Coym, Maschinenspektor von Essen, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Hohage, Oberlehrer Dr. Schaefer.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbildungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 1) Nachweis eines nach Ablauf des 16. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen

Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichskanzler anerkannten, grossen Dampfmaschinenbauanstalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 4 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.

- 2) Nachweis einer 30monatigen Seefahrt als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.
- 3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kurses einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

- b) Prüfungskommission für die Hauptprüfung zum Schiffingenieur. Vors.: — — —, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvert. Vors.: Professor Dieckhoff, Professor Frohmann, Marine-Chefingenieur a. D. Slauack, Mitglieder: Marinebauteur Prof. Cleppien, G. Coym, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Hohage, Maschinenspektor Müller, Maschinenspektor Petersen, Dipl.-Ingenieur Schwarz.

Als zur Wiederbesetzung der Stelle des Direktors der Technischen Staatslehranstalten ist der Marine-Chefingenieur a. D. Slauack zum Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung und Vorprüfung zum Schiffingenieur ernannt worden.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbildungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

- 1) Nachweis eines 24monatigen, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses I. Klasse oder nach dem Besuchen der Vorprüfung für Schiffingenieure auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegten Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder grosser Fahrt.
- 2) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kurses der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

- c) Prüfungskommission für die Seemaschinistenprüfungen 1. u. 2. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauack, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeitl, Oberlehrer Coym, Lehrer Egonhans Römer, Hamann, Rövekamp, Feuerhak, Maschinenspektor Vietek, Helwig und Ingenieur Lass.
- d) Prüfungskommission für die Seemaschinistenprüfungen 3. u. 4. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauack, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeitl, Maschinenspektor Helwig, Ingenieur Lass, Lehrer Rosenthal, Römer, Hamann, Rövekamp, Roland, Feuerhak.

3) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. I des Gesetzes zur Änderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beseitigung von Schiffahrtsindemissen zuständig.

Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzbüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Strandämtern unterstehenden Strandwächter in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Dähnen und Newerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsversicherungsordnung für die Betriebe der Käiverwaltung und der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotsens, des Hafenzarzes, des Hafeninspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachung des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ernennt, ändert, beseitigt die im vorangehenden Kalenderjahre in hamburgischen Staatsbetriebe vorhanden gewesen, nach § 1196 der Reichsversicherungsordnung des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenfischerrei und die Zahl derselben beschalligt gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senats vom 31. Juni 1903 und vom 9. Februar 1906).

5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 138 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senats vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig, hierfür Verordnungen zu erlassen, die gesetzlichen Abteilungen der Lade-, Lös- und Überlegezeit geändert werden.

6) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetze erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 165 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

7) Die Deputation ernennt und beidigt die eidlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelssehverordnungen, beidigte Gewerbetreibende und beidigte Auktionatoren vom 15. November 1907).

Der Präses der Deputation beidigt ferner auf Grund von § 3 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beidigten Buchrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Baubau, Messer für Nutzböizer, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaktoren, Teetarierer, Zuckerprobenwäger, Tabakexperten und Steinkohlenwäger. Der Präses der Deputation beidigt ferner die Petroleumwäger und -Tester, sowie die Käiväger auf des Zollinteresse.

8) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Ablader der Waren.

9) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass gerichtlicher Verfügungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löschung für Seeschiffe in Hamburgischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

II. Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) Für das **Dispatchwesen** besteht das amtliche Dispatchkontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispatchen über grosse und besondere Inveresen entgegen, prüft das eingereichte, den Schadenfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Haverellen finden sich im sechsten Abschnitt des I. Buches des Handelsgesetzbuchs, sowie im fünften Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten.

Die besonderen Haverellen werden, in ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seeverversicherung liegt, durch Parteivereinbarung meistens nach den hamburgischen „Allgemeinen Seeverversicherungs-Bedingungen von 1867“ oder den „Allgemeinen Deutschen Seeverversicherungs-Bedingungen von 1919“ behandelt.

ten, grössere...
Assistent oder...
hierfür staat...
Vors...
Profess...
Mittglied...
Oberingenie...
Maschinen...
Schwarz...
nischen Staats...
schiffingenieur...
Beginn der...
Ergebnisse I...
ingenieure auf...
breitet als Ma...
berklasse einer...
ihnen betragen...
Klasse. Vor...
Dr. Zeltz, Ober...
Dr. Zeltz, Ober...
Prof. Dr. Zeltz, ...
Hummel, ...
Instandt...
Antrittnahme...
1874) und als...
Vorgänger...
en zuständig...
zeitblatt. Der...
Mittglieder der...
ler, Cuxhaven, ...
gen und Hilfs...
Obsteigenheiten...
der Reichs...
amburgischen...
erwachung des...
es, des Hafens...
Befugnisse...
nosenachlässig...
es Senats vom...
aufgegebenen...
nach § 1195...
versicherungs...
- und Kisten...
versicherungs...
1908 und vom...
ne des § 138...
Senats vom...
durch welche...
zeit geändert...
Angelegen...
unter ent...
dem Kranken...
und des § 155...
ng, betreffend...
Gewerbe vom...
pflichtenden...
fest und führt...
dige, befristete...
1907).
§ 3 des oben...
digen für den...
Hegens Bücher...
r, Messer für...
schiffskatoren...
anwäger. Der...
ster, sowie die...
aus in Form...
Dezember 1899...
Verordnungen...
in Hamburg...
dattiert vom...
1904.
Einrichtungen...
n Verwaltungs...
spachkontor...
und besondere...
fende Material...
artische Ver...
schlängeln ge...
den Abschnitte...
des Binn...
bestimmungen...
dretreten.
send auf dem...
tens nach den...
807" oder den...
behandelt.

2) Das Eichwesen. Von den früheren 28 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.
Anschlagsbeamter für diesen Bezirk ist der Reichsdirektor. Ihm unterstehen vier Eichämter.
Das Haupt-Eichamt in Hamburg, Spaldingstr. 35, die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6, das Neben-Eichamt in Bergedorf, das Neben-Eichamt in Cuxhaven.
Das Haupt-Eichamt und die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg sind zuständig für die Eichung von Längemassen, Flussschiffen, Holzmassen, Gewichten, Flüssigkeitsmassen, Eisen, neben Tara-Ermittlung, Holzmassen, Gewichten, Fraktionsgewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbsttätigen Registrierwagen, Getreideproben; das Haupt-Eichamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Messern.
Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längemassen, Flussschiffen, Holzmassen, Gewichten und Wagen bis einschließlich 3000 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fässern zuständig.
3) Die Kalteverwaltung hat nach den Bestimmungen der Kalbetriebs- und Gebührensordnung vom 6. 12. 1919, den Gesetzen vom 29. 6. 1919 u. 15. 4. 1920 und dem Eisenbahn-Kaleregulativ vom 15. 8. 1888 den Güterverkehr an den Hamburger Staatskanalwegen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lössch-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kanalschuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpachtete Kanalschuppen und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwaht den Eingang der vertragsmässigen Pachtgelder und Gebühren.
Der Verwaltung steht der Kaltdirektor vor. Das eigentliche Bureau erfüllt in zwei Abteilungen, deren erste neben anderen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr Zusammenhängende erledigt, während die zweite - das „Baubureau“ - den auf den Kanal- und Hafengeleisen sich abspielenden Güterumschlag zwischen den Kanalschuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Bahnbureau noch Abfertigungsstellen auf Bahnhof Süd sowie im Sammel- und im Verteilungsschuppen eingerichtet.
Ferner gehören zur Kalteverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter und Reparaturwerkstätten, denen ein Beamter vorsteht, von dem die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.
4) Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Nordstrasse 66. An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 817 von Hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 hat Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Abprägung für Reichszwecke bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (Zwanzigmärkchen) für ihre Rechnung ausmünzen zu lassen.
Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münze die Rohstoffe Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reich (vom Reichsschatzamt) geliefert.
Eine Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen findet gegenwärtig nicht statt. Als Ersatz sind 50-Pfenniger und 1-Pfenniger aus Aluminium, 10-Pfenniger aus Zink und Eisen, sowie 5-Pfenniger aus Eisen geprägt worden.
Die ausgemünzten Goldsorten werden vom Reichsschatzamt der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktors an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.
Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gelde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Kolumbien und Siam geschlagen worden.
Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Für die nötige Einrichtung ist dies verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze instande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Fertigung dieser Werke der Kleinplastik stellt.
Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokumatische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Oberwald geleitet wird. Alle dokumatischen und chemisch-analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.
5) Die Schiffvermessungsbehörde.
Der Schiffvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46, II, welche zugleich Schiffseichbehörde - Eichstation Moorlieth - ist, liegt ob:
a) Die Vermessung von Schiffen 1) nach der Schiffvermessungsordnung vom 1. März 1895, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911, 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal,
b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 26. Juni 1918;
(c) die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Schiffvermessungsamtes in Berlin.)
c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 9. Mai 1913, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Aelter nach zulässiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916;
d) die Berücksichtigung der Logis, Wasch- und Balnräume, sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kaufahrtschiffen nach der Bekanntmachung des Reichszandlers vom 2. Juli 1905;
e) die Untersuchung oberirdischer Fahrzeuge auf Fahrtfähigkeit zur Erlangung eines Schiffsheftens nach der Additionalkarte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844.
Aufträge sind schriftlich an die Schiffvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungs-bureau der Schiffvermessungsbehörde, Admiralitätsstr. 46, II, Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.
6) Die Seefachschule umfasst zwei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Bootsteuermann, die zweite der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.
I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7 1/2 Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.
Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 60 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 10 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.
Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundlagen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffskrankheiten von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.
Für die Schüler sind die folgenden Stifnungen eingerichtet:
1) Die Seebow-Stiftung, welche bedürftige Seefachschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
2) Die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsuhr oder eines Nachlasses an Schüler der Steuermanns- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
3) Jubiläum-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Betrag an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.
II. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse) dient der Vorbereitung auf die für die Bedienung einer Vorstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsführer bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 30 Mk.
Mit der Seefahrtsschule ist eine Unternehmungsstelle auf Schiffs- und Farbenunternehmungen verbunden.
7) Die Seemannsküster.
Seemannsküster (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:
Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Zeugnissen.
Die Ausgrenzung von Sirelligkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.
Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seeleute.
Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:
Die Beurteilung von Unfällen von Seeluten.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.
Die Seemannsküster erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.
Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.
8) Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotswesen untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Direktor der Marine Cuxhaven, hierzu gehören:
a) Das Hafengewesen: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und des Hafens bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen ansehenden Schiffe in Bezug auf Anker, Pfortschlüssel und Ablahrt.
Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter - es bestehen derzeit vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke - sind dem Oberhafenmeister unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenslotenhause auf dem Lotsenhof bzw. im Wachtschiff an Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billw. Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 86 am Amerikahafen.
Dem Hafenamt I sind die Hafenslotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.
Dem Direktor untersteht der Oberhafenmeister und der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesen untergeordneten Beamten.
b) Die öffentlichen Kräne und Wagen mit Ausnahme der Zollverwaltung, der Kaiserverwaltung und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Krännebeamten.
c) Die Kafen-Hubbücke. Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 30. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 24. August 1920 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kränenmeisters b. d. Kafen.
d) Der Zolllandkai (Johannisboilwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lössch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Aelter belegenen Lössch- und Ladeplätze und der der Kaiserverwaltung zugewiesenen Kaiestrecken. Für die Benutzung dieser Lössch- und Ladeplätze sind in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.
e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1896 enthalten. Die Hafens- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.
f) Das Eisbrechewerk auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die drei grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, III. und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.
g) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonung und Befestigung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Betonung und Befestigung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Topfzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwarten besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuerwerk II“ kontrolliert.
h) Der Quarantänedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.
i) Das Lotswesen. Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Lotswesen sind der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten Bösch- und Patentlotsen. Die Böschlotsen lotsen die Schiffe elaufwärts, ausnahmsweise auch elabwärts. Die Patentlotsen

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Repaired Document
Plastic Covered Document

Soiled Document

Illegible

lassen die Schiffe einwärts, ausnahmsweise auch einwärts, im Zusammenhange hiermit mit der Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See- und Flußwesen ist der Direktor der Marine Cuxhaven der Vorgesetzte der von Hamburg angeordneten 190 Cuxhavener Staatslösen. Dieselben lösen die von See einkommenden Schiffe bis zur Bestimmung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

9) Die Strandämter. Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Bützfelde. Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind. Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

10) Das Fischereiwesen. Vortreiber ist der Fischereidirektor, dem unterstellt:
1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.
2) Der Fischmarkt in Cuxhaven.
Für die Vermittlung Fischmarktes ist die Fischereispektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Oberfischereispektor steht.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:
1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
2) Die Begutachtung der Gerüche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Erläsen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.

3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseegel- und Küstenfischer.
4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsersatzes.
5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerkschaften.

6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erprobung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischgründen.
7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
8) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge.

9) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zöllenspeker aufwärts, einschließlich der Ästen und Nebenelbe, der allen Dorabele und derjenigen Wasserschlägen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer).
10) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zum Fischen mittelst Anseif in der Binnen- und Aussenelbe und in den angrenzenden Gewässern.

Der Fischereidirektor legt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Kontrollgesetzes, betr. die Anstellung der Fischer in Hamburgischen Staats-Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer).
11) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seeversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Handelstatistisches und Freihafenamt,
Stadthausbrücke 22.

Das Handelstatistische und Freihafenamt umfaßt das Handelsstatistische Amt, das Anmeldeamt, früher Deklarationsbureau, und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handelstatistischen Amtes und des Freihafenamts gehören die Erhebung der Anmeldegebühren und des Tonnengeldes, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollversicherungsverordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Anbahnung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten.

Die Handelskammer,
Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1666 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 80 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus dem Kreis der Kaufleute, die durch Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragene Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betrieb, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer usw. v. 16. 7. 1920, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schiffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgaben durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industriekommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgererschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmäßigen Geschäftsrange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in

die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie ernennen Sachverständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Präsiden der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genötigt werden. Als solche ständige besetzte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Böhnerrevisoren, Getreidewäger, Probeleher für Zucker, Probeleher für Metalle, Erze u. Hülsenprodukte, Messer für Holzboiler und für Nutzboiler, Koffer, Weinverlasser, Testierer, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und ist innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,
Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 980-987.

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Dr. Ing. E. Schiele, Bassiner 16; stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juni 1907 die Rechte und Pflichten an die Behörde und durch Erstattung von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Eruchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 475.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten besetzten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Sieht im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,
Neuerwall 69, I. u. III. Stock,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904 und 25. Februar 1918. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels und der ihr ausserdem zugewiesenen Handelsgruppen wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Gutachten an die Behörde und durch Erstattung von Gutachten; sie hat Wünsche und Anträge aus den von ihr vertretenen Kreisen zu beraten, Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Die Kammer hat ferner das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche von Präsiden der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind; sie kann in geeigneten Fällen Schlichtungsgerichte bilden.

Die Kammer besteht aus 20 Mitgliedern, 18 wovon durch die wahlberechtigten Detailisten des Hamburger Stadtgebietes, je ein Mitglied wird durch die wahlberechtigten Detailisten der Städte Bergedorf und Cuxhaven gewählt. Die Wahl der Mitglieder für das Hamburger Stadtgebiet erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. In Bergedorf und Cuxhaven wählen alle wahlberechtigten Detailisten zusammen je ein Kammermitglied.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. Von den im hamburgischen Stadtgebiet gewählten Mitgliedern treten mit Ende jeden Jahres 3 aus. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt ist, außer Kaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr für Hamburg, Bergedorf und Cuxhaven je besonders geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren Detailhandel im hamburgischen Stadtgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens; ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Bestkreisenbühnen in Altona vertreten.

Gegenwärtig bestehen folgende Ausschüsse:
1. **Haushaltungsausschuss:** H. C. Wentzensen (Vors.), ⚡ El 8074; Rodewald, Gravenhorst, Eudel, Pries.
2. **Ausschuss für kaufmannische Bildungsfragen:** H. C. Boysen, (Vors.), Pries, Gätgens, Pries, Rodewald, Sehmorsahl, Schmuck, Rossmannth.
3. **Ausschuss für das Verkehrsgerichte:** E. Fr. C. Emil Homann (Vors.), ⚡ Vn 3565; Korff, Bösenberg, Wolters, Cuxhaven, Kaufmann, Bergedorf.
4. **Ausschuss für Handel und Gewerbegesetzgebung:** E. W. Th. Mähl, (Vors.), ⚡ Ha 4839; Engel, Gätgens, Isaac, Gravenhorst, Heimerdinger, Rodewald, Flaschner.
5. **Ausschuss für das Marktwesen:** H. H. Bösenberg (Vors.), ⚡ Ha 578; Gravenhorst, Haerlin, Schmuck, Pries, Homann, Mähl.
6. **Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss:** Hinr. Pries (Vors.), ⚡ Al 5598; Rodewald, Rossmannth, Flaschner.
7. **Wahlausschuss:** E. W. Th. Mähl (Vors.), ⚡ Ha 4839; Heimerdinger, Boysen, Engel, Gätgens, Haerlin, Bösenberg, Rossmannth.
8. **Ausschuss für das Ausstellungswesen:** H. Fitte (Vors.), ⚡ Ha 128; Gravenhorst, Mähl, Kaufmann, Schmuck, Flaschner.

Neben den Kammerausschüssen bestehen 10 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Die Fachausschüsse können auch von sich aus Anträge an die Detailistenkammer richten. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse an die Detailistenkammer richten. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse an die Detailistenkammer richten. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse an die Detailistenkammer richten.

Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
Frucht- und Gemüsehandel
Tabak- und Zigarrenhandel
Konfektion und Putz
Schuhwaren- und Lederhandel
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel
Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
Getreide- und Futurgehandel

Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
Kohlen- und Holzhandel
Wein-, Spirituosen- und Fruchtstahlhandel
Hotel- und Gastwirtsgeräthe
Milchhandel
Fischhandel
Brothandel
Verkehrsgewerbe

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Eruchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben

das Gewerbes... Die... Sach... Präs... werden. Als... Handels... Probe... in Nutzhölz... biffstaxatoren... ibt innerhalt...

hn. I.

diert. Besteht... in -Abteilung... nissen. Vor... Vorsitzenden... in § 6, die... 2 Industrie... ben berufen... die Forderung... e Deputation... d auf Grund... n Pflichten... machen über... gewerbliche... erständige... erler auf Antrag... der Sachver... ihr ernannten... bden). Sicht...

hnitt I.

st berufen, die... andelsgruppen... n Mitteilungen... Wünsche und... sberichte über... Die Kammer... in Präsens der... sind, sie kann... le wahrrech... d durch die... gewählt. Die... ppen, welche... Bergedorf und... ein Kammer... amburgischen... Die Aus... mann der in... und Coxhavan... a, Eintrage... is seit 5 Jahr... s Verzeichni... an den Wahlen... hberichtigten... n Wahlrats... sionen auf den... die Deputati... erhaltung des... gglied in dem...

El 3074;

H. C. Boysen,
K. Rossmannth,
Emil Hermann
n, Kaufmann,

E. W. Th. Mühl,
Heimendinger,

s.), El Ha 578;
Fries (Vors.),

Heimendinger,
(Vors.), El Ha

aussehnisse... tigen und Aus... ch aus Anträge... achausschüsse... s, Pferde- und... el... d Fruchtstift... ervice

Kammer Sach... ligen- und Ge... auf Anfrage von... len Waren und... hien abzugeben

haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichts-kurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichts-kurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen - unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs - die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichts-fächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftskalkulation, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 90 - 26 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer, Neuenwall 69, I. Siehe Seite 6 in diesem Abschnitt.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenpersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht
Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.
Beschäftigt im Sommer von 9-4, im Winter von 9-5, Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register usw. während der Zeit von 11-2 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von Mk. 1 gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstands einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.
Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.
Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Aberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einstich von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und damit an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.).

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen - früher Behörde für Krankenversicherung

Ringsstr. 15
21. I. 84 bezw. 5. 3. 84 erichtet. Derselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1913 aus zwei Mitgliedern des Senats und 10 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet.

Zum Geschäftsfeld der Behörde gehören im Allgemeinen:
1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung

- a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 235 Abs. 2, 317 Abs. 4, 243 Abs. 2 und 1454,
- b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869, 888, 1296, 1210
- c. dem Gemeindeverbande und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geest und der Marschlande handelt und
- d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 208, 208, 319, 330, 404, 869 bis 818, 825 bis 808, 942 bis

945, 967, 996 bis 998, 1030, 1021, 1028, 1027, 1087 bis 1091 zugewiesenen Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und diejenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Landgemeindeförderung keine Geltung hat.

2. Die Verwaltung der Ausgabestelle für Invalidenversicherung, ihr Recht die Ausfertigung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für die in der Stadt Hamburg, sowie für die in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande beschäftigten resp. wohnenden erseherten ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht einzelnen Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat.

3. Die Zulassung und Beaufichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist und welche ihren Sitz entweder in der Stadt Hamburg oder in denjenigen Gebiets-teilen der Landherrenschaft der Marschlande haben, in denen die Landgemeindeförderung keine Geltung hat, ferner diejenigen Unternehmungen, die in dem vorbezeichneten Bezirk ihren Sitz haben und von dem Reichskanzler in die Landes-aufsicht verwiesen sind.

4. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 8. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter und der dieser Kasse nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1914 angegliederten „Abteilung für die Angestelltenversicherung.“

5. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 29. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle für Angestellten-Versicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahme-karten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Ham-burg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.

6. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Obergewerkeamt, dem das Militärversicherungsgewerbe angegliedert ist.
Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Baudeputation.

Riechenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und zehn bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Alten Teichweg.

Diese Anstalt ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird der Hausmüll aus den Stadtteilen Eimsbüttel, Rothenbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde und Barmbeck mit zus. 499000 Einwohnern verbrannt.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Urtheile enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Seit Inbetriebnahme dieser Anstalt wird der gesamte Hausmüll Hamburgs in einwandfreier Weise durch Verbrennen unschädlich gemacht.

Über die Anlage und den Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten sind ausführliche Mitteilungen in den Adressbuch-Jahrgängen bis 1917 einschließlich enthalten.

Die Baupflegekommission, lange Mühen 9, 7., Südseehaus.

Zum Schutze gegen die Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, zum Schutze der Bau- und der Naturdenkmäler, sowie zur Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes wurde mit Erlass des Baupflegegesetzes vom 3. April 1912 eine aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission eingesetzt. Der Kommission ist ein sachverständiger Beirat beigegeben, welchem gehören: a) 1. Krat ihres Amtes: der Baudirektor des Hochbauwesens, 2. der Baudirektor des Ingenieurwesens, 3. der Wasserbaudirektor, 4. der Direktor der Baupolizei, 5. der Vorsteher des technischen Bureaus der Landherrenschaften, 6. der Direktor des Museums für hamburgische Geschichte, 7. vom Senat auf sechs Jahre zu ernennende Sachverständige, von denen alle drei Jahre die Hälfte austritt (Wiederwahl ist zulässig); 7.-11. fünf Vertreter der Künste und Wissenschaften, 12. ein Vertreter der Naturwissenschaften, 13. ein Gartensachverständiger, 14. ein Kunsthandwerker, 15.-18. vier Privatschlichter, 19.-25. sieben kunstverständige Laien, nämlich drei aus dem Stadtgebiet und je einer aus dem Gebiet der vier Landherrenschaften.

Die Kommission hat den Beirat nach Massgabe des Gesetzes in Gruppen geteilt, die sie je nach Lage des Falles zur Beurteilung heranzieht. Es sind folgende sechs Gruppen gebildet worden: Baudenkmäler, Naturdenkmäler und Gärten, Reklamezeichengruppe, Staatsbautengruppe, 1., 2. und 3. Bautengruppe, Landherrenschaftsgruppe.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Cuxhaven und Engedung (Landherrenschaftsbezirke) hat die Baupflegekommission eine örtliche Unterkommission gebildet, in der der dortige Vertreter des sachverständigen Beirats den Vorsitz führt.

Die Baupflegekommission ist befugt Einspruch zu erheben: 1) gegen die Anstufung von Bau- und baulichen Änderungen, wenn durch die Ausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder in seiner Eigenart erheblich beeinträchtigt werden würde; 2) gegen die Ausführung von baulichen Änderungen an Bauwerken und Anlagen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (Baudenkmälern) und gegen deren Beseitigung, gegen die Entfernung oder Veränderung von öffentlich aufgestellten Kunstwerken (auch Grabmäler), sowie gegen die Beseitigung oder Veränderung von Naturdenkmälern; 3) gegen die Beseitigung einzelner Bäume, wenn dadurch ein Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde, ohne dass die Beseitigung einem öffentlichen oder berechtigten privaten Interesse entspricht; 4) gegen die Anbringung von Reklamezeichen aller Art, insbesondere von Aufschriften, Anschlägen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen, wenn sie geeignet sind, Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke, Kunstwerke und Denkmäler oder das Orts- oder das Landschaftsbild zu verunstalten; b) gegen die dauernde Befestigung vorhandener Reklamezeichen unter der zu bezeichnenden Voraussetzung; 5) gegen das Zurückschleppen von Verkaufsgegenständen und das Lagern von Schutt und Gerümpel in dem zwischen der Bau- und Strassenlinie belegenen Teil eines Grundstücks unter den zu 4. a) bezeichneten Voraussetzungen. Über die Erhebung des Einspruchs entscheidet die Kommission nach ihrem Ermessen.

Alle Massnahmen (Veränderungen), welche in dem von Senat genehmigten Bebauungsplan vom 6. September 1912 als besonders schutzbedürftig bezeichneten Gebiet vorgenommen werden sollen, sind der zuständigen Baupolizeibehörde anzuzeigen. In gleicher Weise ist anzuzeigen die beabsichtigte Anbringung von Reklamezeichen, welche in den geschützten Örtlichkeiten selbst oder derartig angebracht werden sollen, dass sie von solchen aus sichtbar sind. Ein erläuternder Plan des Stadtgebietes ist bei Otto Meissner, Ferdinandstr. 44, ersatzlos. Die freiwillige Anzeige ist für solche Reklamezeichen anzuweisen, die ausserhalb des geschützten Gebietes angebracht werden sollen. Wird von dem Rechte der freiwilligen Anzeige Gebrauch gemacht, so wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob der beabsichtigte Anbringung der Reklame Bedenken entgegenstehen, ob sie überhaupt verboten sind oder ob Änderungen vorzunehmen sind. Der Antragsteller verschafft sich durch die freiwillige Anzeige Gewissheit, während er bei Unterlassung der Anzeige damit rechnen muss, dass vielleicht gegen die Reklamezeichen Einspruch erhoben und die Entfernung der Reklamezeichen angeordnet wird. Zu empfehlen ist, vor Erstellung eines Auftrages zur Anfertigung eines Reklamezeichens persönliche Auskunft vom Baupflegebureau einzuholen. Die Anzeigen mit den für die Beurteilung der Wirkung der Reklame im Strassen- und Ortsbild nötigen Unterlagen (genauer Lageplan, Zeichnung oder Photographie des Hauses mit einschliessender Reklame, sowie Entwurf der Reklame, letzterer in dreifacher Ausführung) sind bei der Baupolizeibehörde, Admiralitätsstr. 10, abzugeben. Der Bescheid über die Erhebung des Einspruchs muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der Anzeige bei der Baupolizeibehörde den Betroffenen zugestellt werden, andernfalls erlischt das Einspruchsrecht der Kommission. Die Ausführung der Beschlüsse der Kommission liegt im Geltungsbereich des Baupflegegesetzes der Baupolizeibehörde, im Landgebiete der Landherrenschaften ob. Zu näherer Auskunft und mündlicher Besprechung sind Sprechstunden im Baupflegebureau, täglich von 10-12 Uhr vorm. eingerichtet.

Das Verzeichnis der Mitglieder und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Siele.

Die Siele dienen zur Abführung des Regenwassers sowie des häuslichen und industriellen Verbrauchswassers, einschliesslich der Abrohrläufe. Sie sind teils als beschreibare Kanäle von eiförmigem oder kreisförmigem Querschnitt gemauert, teils als Stützengrobleitungen von 0,25 bis 0,50 m Durchmesser ausgeführt. Die kleineren Zweigsiele fliessen zu den Stammsielen zusammen, die in der Hafensstrasse St. Pauli für die Stadtteile nördlich der Elbe und für diejenigen des südlichen Elbarmes bei der Reitersteigebücke je eine gemeinsame Anmündung haben. Vor dem Einlaufen in die Elbe werden die Abwässer einer mechanischen Reinigung durch einen Sandfang zur Ablagerung der mitgerissenen schweren Stoffe und durch ein bewegliches Absichtgitter für die Schwimmstoffe unterzogen. Durch drei 2 m weite Anmündungsrohre von 70, 100 und 180 m Länge werden dann die Sielwässer der Nordseite unter dem Strom vertrieben.

Bei hohen Elbwasserständen schliessen sich die Sielmündungen. Während dieser Zeit dient das Sielnetz als Reservoir. Bei starkem Gewitterregen bewirken die Notauslässe eine Entlastung der Siele, indem sie den stark verdünnten Inhalt teilweise in die Alster und die Bille oder deren Nebenarme, teils auch in die Elbe und die mit ihr in Verbindung stehenden Wasserarme austreten lassen.

Die Sielwässer fliessen im allgemeinen mit natürlichem Gefälle der Elbe zu. Nur für den tiefer gelegenen Hammerbrook und für einen Teil der Veddel und des Billbrook sind besondere Pumpwerke am Anckermannsplatz, an der Elbbrücke und im Billbrook vorhanden.

Die Reinigung der Siele erfolgt teils durch besondere Apparate, teils durch einfache Spülung. Zur Verwendung kommt dabei aufgeseigtes Schmutzwasser, Wasser des höher liegenden Alsterbassins und Leitungswasser der Stadtwasserkunst. Hamburg hat als erste Stadt des europäischen Festlandes nach dem grossen Brande von 1842 mit dem Bau von Sielen begonnen.

Das an die Stammsiele angeschlossene Gebiet der auf dem nördlichen Elbarm liegenden Stadtteile einschliesslich Wandbek und Gelisstraße von Altona bedeckt zur Zeit eine Fläche von rund 8600 ha mit rund 110000 Einwohnern.

Die Gesamtlänge der Siele beträgt zur Zeit rund 618 km, die mit einem Kostenaufwand von rund 54 Millionen erbaut sind. Das Entwerten und der Bau der Siele untersteht der Neuausstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der Betriebsabteilung des Sielwesens, deren Diensträume sich im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befinden. Die Abwässer der zur hamburgischen Oberhoheit gehörenden Stadt Bergedorf werden in einer Kläranlage biologisch gereinigt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Beleuchtungswesen.

Kurze Mühen 22 u. Rentzelstr. 68.

Die für die Verwaltung der Hamburger Gaswerke eingesetzte Behörde ist die Deputation für das Beleuchtungswesen; sie besteht aus Senator J. Th. W. Schumann als Präses; Staatsrat Dr. Struve und den von der Bürgerschaft gewählten E. Hauptmann, F. Frings, H. Kempken, Carl Jönsson, Franz Ziegler.

Die Deputation übt die Aufsicht aus über den Geschäftsbetrieb der Gaswerke, über die auf den Werken auszuführenden Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten, über die in der Stadt notwendigen Beleuchtungsanlagen für untersteht die Besetzung der Beamtenstellen. Zu ihrer Tätigkeit gehört ferner die Aufstellung des Staatshaushaltungsplanes und die Abrechnung des Beleuchtungswesens. Die wichtigen Angelegenheiten werden in Sitzungen, die monatlich zweimal stattfinden, erledigt, während Sachen von untergeordneter Bedeutung täglich durch Verfügung des Präses ihre Erledigung finden.

Die Direktion der Gaswerke (Kurze Mühen 22) hat die Aufsicht über den Betrieb der Gaswerke, über die Arbeiten der technischen Abteilungen, über die Geschäftsführung und die Verwaltung; sie vermittelt zwischen den Abteilungen und der Deputation und hat die Aufsicht über das Personal.

Direktor E. H. H. Krause, Sprechst. von 12 bis 2 täglich, Kurze Mühen 22.

Es sind drei Gaswerke vorhanden: auf dem Grossen Grasbrook, Gaswerkklasse in Barmbeck, Flotowstrasse und Tiefstack, Ausschlagallee. Die drei Gaswerke versorgen durch ein gemeinsames Rohrnetz das Stadtgebiet sowie einzelne Teile des Landgebiets mit Gas. Die Gesamt-Abgabe betrug im Jahre 1919 etwa 117,7 Millionen Kubikmeter. Die Führung des Werkes besorgt an Grasbrook Bau- rat Klessing I. V. in Barmbeck Betriebsdirektor A. F. Kleinmann, in Tiefstack Betriebsdirektor C. Heybold. Eine Gasstation für die Versorgung des nördlichen Teils der Stadt steht am Sübenkamp in Puhlsbüttel.

Das Verwaltungsbureau, Kurze Mühen 22, I., erledigt alle Angelegenheiten in Bezug auf Rechnungsstellung für geliefertes Gas, für Gasmessermieten, verkaufte Nebenprodukte, als Koks, Teer u. s. w. und erleiht hierauf bezügliche Auskünfte. Dienststunden im Sommer von 8-4, im Winter von 8-4 Uhr.

Verwaltungs-Bureau für Privatstrassenlaternen Rentzelstr. 68, Zim. 39, nimmt Anträge auf Bedienung von Privatlaternen entgegen, berechnet und erhebt die Beleuchtungsabgaben und erledigt die hierauf bezüglichen Reklamationen. Bureauobersekretär W. Seemann, Dienststunden im Sommer von 8-4, im Winter von 8-4 Uhr.

Die Kasse ist die Annahmestelle aller zu bezahlenden Rechnungen für Gas zu Privatwecken, Gasmessermieten, Beiträge für Privatlaternen, Nebenprodukte, ferner ist hier die Auszahlstelle der Pensionen für Angestellte und Arbeiter der Gaswerke. — Erster Kassenbeamter W. Gröbe, Dienststunden im Sommer von 8-4, im Winter von 8-4 Uhr. Girokonto (Gaskonto der Finanzdeputation bei der Reichsbankhauptstelle. Einzahlungen bei sämtlichen Hamburger Banken. Postcheckkonto: 500 beim Postcheckamt.

Abteilung Rohrnetzbetrieb. Die Tätigkeit der Abteilung Rohrnetzbetrieb erstreckt sich auf: Den Ausbau, die Unterhaltung und Verbesserung des gesamten Gasrohrnetzes einschliesslich Herstellung und Abtrennung der Haus- und Laternenanschlüsse usw. im Stadt- und Landgebiet.

Das Betriebsbureau, III. Stock, Zimmer 49, geöffnet werktäglich im Sommer von 8-4, im Winter von 8-4 Uhr, dient zur:

- 1. Auskunftserteilung über Gasanschlussesangelegenheiten usw.
2. Anmeldung über In- und Ausserbetriebsetzung von Gasanschlüssen usw.
3. Entgegennahme von Anträgen betreffend Anfertigung von Kostenanschlägen für Gasanschlüssen usw.

Oberbaurat W. Melhorn, Sprechstunde von 12-2.

Abteilung Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle. Oberbaurat R. Kallmeyer, Sprechzeit 12-1 Uhr. Die Abteilung umfasst folgende Betriebszweige a bis c:

a. Gasmesserverwesen. Das Gasmesserverwesen besorgt die Ablesung, Prüfung und Instandhaltung aller in Betrieb befindlichen Gasmesser, die Abgabe und Annahme von Gasmessern, sowie die Beseitigung von Beleuchtungsstörungen. — Betriebsinspektor W. Janzen, Sprechst. v. 12-2.

Es besteht aus nachstehend genannten Betriebsstellen:

- 1. Betriebsbureau. III. Stock, Zimmer Nr. 52, werktäglich geöffnet im Sommer von 8-4, im Winter von 8-4 Uhr für die Entgegennahme von Beschwerden und Auskunftserteilung in Gasmessersangelegenheiten.
2. Meldebureau. Erdgeschoss, Zimmer 20, geöffnet werktäglich im Sommer von 8-8, im Winter von 8-5 Uhr.

a. für die Annahme und Erledigung von Beschwerden über Störungen in den Gasanlagen usw.
b. für die An- und Abmeldung von Gasabnehmern,
c. für die Entgegennahme von Meldungen über Gasgeruch, Gasbrand u. s. w. auch während der Nacht, sowie an Sonn- und Festtagen.

- 3. Gasmessersabfertigung. Hintergebäude, Kellergeschoss, Zimmer Nr. 12, geöffnet werktäglich im Sommer von 8-3, im Winter von 8-4 Uhr für die Abgabe, Einlieferung und Untersuchung von Gasmessern, sowie Feststellung der Zahlwerkstände.
4. Bureau für Münzgasanlagen, Rentzelstr. 68. Für Einrichtung von Gasautomaten mit Zubehör.

b. Öffentliche Beleuchtung besorgt den Betrieb und die Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung in öffentlichen und Privatstrassen sowie der Privatlaternen, soweit diese unmittelbar vom Rohrnetz, also ohne Gasmesser, brennen. — Betriebsinspektor A. W. Faustmann, Sprechst. von 9-12 vorm., Rentzelstr. 68.

c. Das Prüfungsbureau für private Gasanlagen nimmt die Anmeldungen der Gasstärker bei Fertigstellung von Hausleitungen entgegen und besorgt deren amtliche Besichtigung. Dienststunden kurze Mühen 8, im Sommer von 8-4, im Winter 8-4 Uhr.

Repaired Document

Soiled Document

Illegible

Repaired Document
Plastic Covered Document

Soiled Document
Illegible

Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsbüro der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Avenhofstr. 7. Das Büro der öffentlichen Jugendfürsorge werktätlich von 2-3 Uhr zu sprechen. Bureau und Kasse werktätlich von 9-8 Uhr geöffnet. Der Direktor des Waisenhauses ist werktätlich von 1-2 Uhr im Bureau Avenhofstr. 5, zu sprechen.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 86/88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt. Durch Real- und Bürgerchaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verleihung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafbarkeit den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. v. d. a., in sein Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten - des jetzigen Polizeipräsidenten - geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachtmeister wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 20. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

Präsidialbüreau.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Personalien. Verteilung der Eingänge. Bibliothek und Bücherverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Heimats-, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personalstandsachen. Schulachen. Friedensbefehle und Kesseltätigkeiten. Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungsachen. Verordnungen auf Ersuchen anderer Behörden. Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justizliche Bearbeitung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Personalien einschließlich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Niederschlagung von Straßen, Kosten an Gebäuden. Dienstaufsicht über die Bezirksbüros. Rechtshilfe in Kostindersachen. Zwangsversteigerung. Vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige und Geistesranke. Beschlüsse auf Grund § 20 des Gesetzes über das Armenwesen vom 11. September 1907. Zuweisungen an das Hafenzentralbüreau. Entscheidung über dessen Inneszen, Militärsachen.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenführung über Erstimpfungen. Fremdenpolizei, Pass- und Ausreisungsachen. Kontrolle über Ausländer, Heimlose und ausgezogene Befragte. Registratur über Hotel und Herbergsgäste, Seelente und Auswanderer. Dienstbücher für Dienstboten. Dienstbücher für Schiffer.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, soweit nicht anderen Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Überwachung der Anlagen in Buchhandlungen, Bahnhöfen, Schiffs- und Herbergsbewachung. Allgemeine Fahndungen, Auslieferungen und Durchlieferungen. Zentralstelle für die Bearbeitung der Falschmünzangelegenheiten für Hamburg und Umgegend. Beaufsichtigung der Pfandleiher. Kriminalpolizeiliche Überwachung der Kennen, des Totalisators, der Lotterien und dergleichen Veranstaltungen. Erkennungsmittel. Photographische Anstalt. Körpermessungen. Fingerabdrücke. Handschriftensammlung. Verbrochertum. Kriminalmuseum. Arrestposten. Vorführungen und Transporte von Gefangenen. Vorbereitung der Sachen betr. Bessersuchenschaft und Polizeiaufsicht. Entlassung der Strafgefangenen. Aufsicht über vorläufig entlassene Strafgefangene. Obdachlose. Schutzhäftlinge. Unterkommensauflagen. Überweisungen an Arbeiterheime und Verpflegungsanstalten. Vergehen gegen das Patentrecht, die Gesetze zum Schutz von Gebrauchsmustern, zum Schutz der Warenzeichnungen, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, betr. die Patentrecht, betr. die Abzahlungsgeschäfte, betr. das Auswanderungswesen, betr. Zuwiderhandlung gegen Lotterieverbote, betr. Entziehung elektrischer Arbeit, über Sicherung von Bauforderungen, gegen die Missstände im Handel mit Tabakpapieren mit Fränsen, Hankeisgesetzlich und die handelsrechtliche Nebengesetze im engeren Sinne, Konkursordnung, Jagd- und Fischereisachen, Vogelschutz, Feld- und Forstpolizei. Strafverfügungen.

Abt. III (Gewerbepolizei).

Gewerbepolizei. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung. Gewerbebeanmeldungen. Firmenschilder. Schauspielunternehmer und Theatervorführungen. Erlaubnis für Pfandleiher, Pfandvermittler, Stellenvermittler sowie deren Kontrolle (Heuerbase und Theatervorstellungen), Tanzlehrer, Trödler, Händler mit Lotteriosachen, Rechtskonsulenten und Einkassierer, Viehhändler, Immobilienmakler, Vermittler von Darlehen und Heiraten, Auktionatoren, Bierkellnerhändler, Desinfektionsbüreau, Baumunternehmer, Händler mit lebenden Vögeln, Gast- und Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder spiritus. Spezialitätentheater. Besanghalten. Zirkusunternehmen. Schenkwirtschaften und sonstige Vergnügungen. Kanalarbeiter-Polizeistunde. Maskeraden. Hausverwesen. Theater, Kinematographen, Reise-Legitimationskarten. Mass- und Gewichtskontrolle. Lotterien und Auspielungen. Sozialpolitisches. Arbeiterschutz. Sonntagruhe. Ladenschluss. Arbeitsbücher. Arbeiterschutz im Hafen (Hafeninspektion), Marktpolizei, Verwaltung des Wochenmarktes am Deichthor, Strafverfügungen in diesen und den Sachen der Abteilung VIII.

Abt. V (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei).

Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten. Vermisste Personen. Unglücksfälle. Selbstmorde. Plötzliche Todesfälle. Unbekannte Leichen. Schutz gegen lästige Tiere. Sicherheitspolizei, auch in den Theatern, Zirkussen, bei Rennen und an sonstigen öffentlichen Versammlungen. Verkehr mit feuergefährlichen und explosiven Stoffen. Verkehrspolizei Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen: Hochbahn, Straßenbahnen, Omnibusse, Droschken, Stellwagen, Rundfahrten. Kraftfahrzeuge, Luftverkehr, Ballon, Fahrradverkehr. Straßenordnung: Nummerierung des Lastfuhrwerks, Straßensperrungen, Öffentliche Aufzüge, Skandelen, Karrenhandel, Erlaubnis zur Benutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Lufttraums, öffentliches Paket- und Anschlagswesen. Anschlagswesen. Strassengewerbe. Strassenaufstellungen. Strassenmusik. Dienstmannen, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer, Aufstellung von Hotelkellnern an den Bahnhöfen. Feuerwehren, Feuerpässe.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.

laubnis zur Benutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Lufttraums, öffentliches Paket- und Anschlagswesen. Anschlagswesen. Strassengewerbe. Strassenaufstellungen. Strassenmusik. Dienstmannen, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer, Aufstellung von Hotelkellnern an den Bahnhöfen. Feuerwehren, Feuerpässe.

Verfolgung von Strafsachen aus § 216 des Strafgesetzbuches (Gefährdung eines Eisenbahntransportes) und derjenigen Fälle der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, die mit einer Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften treuherd welcher Art in Zusammenhang stehen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VIa (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten. Leihenpässe. Umsetzung von Leichen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Ammenwesen. Impfwesen. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle. Weinkontrolle. Massnahmen polizeilicher Art und Gütearten über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbesuchen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VIb (Wucheramt).

Bekämpfung der Preistreiberien, des Schleich- und Kettenhandels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Abt. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachdienst am Lande. Saloposten. Mietposten. Gesimposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandsätzen. Pferdervormustering. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung artlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantenabmärgelungen. Bewachung Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abt. VIII (Hafenpolizei).

Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege. Beaufsichtigung des Fährbetriebes, der Jollenfuhrerdampfer, des Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Löscheider auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafendampferunternehmen. Anskint über Personen der schiffahrttreibenden Bevölkerung. Köstliche Fortschaffung von Seeluten. Patentierung der Kippassagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Regatten und sonstige Veranstaltungen auf der Elbe, Alster und Bille. Vieh- und Fleischzufuhr zu Wasser. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen schifftechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, die städtische Abdeckerei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, das Polizeigefängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs-magazin, Verwaltung der Materialien, der Dienstgebäude und des inventars, Fundaschen, Aserratorium, Submissions- und Licitationswesen. Kranken- und Leichen-transportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Restungsgerichte. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibehörde, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenmeisterei.

Polizeihauptkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten. Kosteneinziehungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personalstat.

Bezirksbüreau.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbüreau sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingefügt als Sammelstellen der Zentralpolizeistelle.

Der Behörde für das Auswandererwesen

ist die Fürsorge für die deutsche Rückwanderung und alle damit zusammenhängenden Fragen für das hamburgische Staatsgebiet übertragen worden. Die Anstalten der Behörde für das Auswandererwesen befinden sich Plöckstr. 1, 2, Dienststunden wochent. Nov. bis März 8^h - 4^h, April bis Okt. 8^h - 4^h.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

1. Am Bullerdeich 7. - 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. Nr. - und 8. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddelhöfen.

Es bestehen zurzeit drei Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtet, am Holstenhor, die grössere, im Jahre 1890/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freiheitsgebiet bestimmte auf Veddelhöfen belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage - eine grössere Entseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli, bis zum neuen Pferdemarkt, sowie Ellbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde, St. Georg, Hammerbrook, Hamm, Horn und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und Rimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bzw. durch Vermittlung des Fernsprechers oder Telegrammens entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5382 und 5388, die Anstalt vor dem Holstenhor Hansa 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Vulkan 2437.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

- 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll.
- 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
- 3. Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktätlichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Neuer Jungferstieg 1.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung

Repaired Document
Plastic Covered Document

Soiled Document
Illegible

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, hartholz-gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Othlaven 1/100, im Bauart- und Betriebe werden Zuschlagbeiträge erhoben. Eine Liste der ausschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe des Maximalzuschlagsbeitrags ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Geschosse, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Massgabe einer von den Taxatoren oder Inspektoren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung durch die Deputation festgesetzt. Für diese Brandschadensschätzung sind die in der Gebäudeschätzung aufgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 8 Terminen ausgezahlt, nämlich 1/4 bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, 1/2 nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines feuerbeschädigten Gebäudes wird nach seinem volligen Abbruch 1/4 der Entschädigung an den Eigentümer ausbezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben. Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1917 betr. zeitweise Erhöhung der Leistungen der Feuerkasse für alle Schäden der durchschnittlich 20% zu Grunde gelegt.

Nach dem Gesetz, betreffend weitere Erhöhungen der Leistungen der Feuerkasse vom 25. Febr. 1920 übernimmt die Feuerkasse auf Antrag der Versicherten einen unbegrenzten Zuschlag zu dem nach vorstehenden Gesetzen ermittelten Entschädigungsbeträgen unter gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Beiträge.

Die Zahlung des Zuschlages fällt fort, wenn der Schaden nicht innerhalb zweier Jahre nach Ausserkrafttreten des Gesetzes wiederhergestellt ist. Alle Entschädigungen werden mit 4% für das Jahr nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles bei der Feuerkasse bis zur Auszahlung verzinst.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Gerichtsvollzieheramt,

Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 87/41.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen dem Gerichtsvollzieheramt unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hierauf zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrages betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrages zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Oberinspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen von Willenserklärungen (S. 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) besorgt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Auforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen. Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Beitreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme des Offenbarungseides oder die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, Zwangsweise Vorfürhungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Abteilungen II und III haben ein gemeinsames Annahmebureau, in dem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. S. 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten werden ihm die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingehenden Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandlokalitäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung vollziehbarer das neuarbeitete Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung der bei den Pfandleihern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 1228 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern (z. B. §§ 869, 905, 1219 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 378, 379, 888, 891, 487 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und nicht gelien, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung VI liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 128 der Konkursordnung und der §§ 1036, 1872, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1780 Abs. 1, 1802 Abs. 2, 1897, 1915, 1960, 2009 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege. Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.

VII. Abteilung für das Kasernenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmebureaus und der mit der Einziehung Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Überweisung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das hamburgische Münzwesen,

Norderstr. 66.

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.) Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Vom Jahre 1875 bis einschliesslich 1915 sind in der hiesigen Münzstätte geprägt worden:

Doppeltkronen.....	13 569 771	Stücke
Kronen.....	3 989 091	„
Halbe Kronen.....	440 820	„
Fünfmarkstücke.....	4 502 954	„
Dreimarkstücke.....	4 654 966	„
Zweimarkstücke.....	13 789 294	„
Einmarkstücke.....	22 718 411	„
Fünfzigpfennigstücke und 1/4-Markstücke.....	36 988 761	„
Fünfundzwanzigpfennigstücke.....	2 450 157	„
Zwanzigpfennigstücke.....	15 818 700	„
Zehnpfennigstücke.....	62 364 509	„
Fünfpfennigstücke.....	63 685 222	„
Zweipfennigstücke.....	28 581 611	„
Einspfennigstücke.....	111 027 050	„
Fünfpfennigstücke, eiserne.....	60 527 740	„
Zehnpfennigstücke, eiserne.....	20 867 651	„
Zehnpfennigstücke aus Zink.....	35 445 148	„
Einspfennigstücke aus Aluminium.....	4 132 000	„
Fünfzigpfennigstücke aus Aluminium.....	800 000	„
ausserdem fremdländische Silber, Nickel u. Bronze-Münzen.....	405 187 587	„

Das im Jahre 1895 errichtete, früher Poggenmühle Nr. 14 befindliche und seit Beginn seines Bestehens sachlich mit der Münzstätte verbundene Staats-Hütten-Laboratorium ist durch Überstellung nach der Norderstr. Nr. 66 im Jahre 1907, nimmend auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Öffentliche Bauten.

Das Rathaus, am Rathausmarkt.

Ausführliche Mitteilungen über den Bau, die Einrichtung und Ausstattung des Rathauses siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.

Die Besichtigung des Rathauses findet tägl. v. 10-3 Uhr statt. Für die Besichtigung wird ein Eintrittsgeld erhoben, das an Werktagen 4.1.- und an Sonntagen 4.0.50 beträgt.

Das alte Rathaus, Admiralitätsstr. 55/56.

Geschichtliche Mitteilungen über das alte Rathaus und seine Umbauten und wechselnde Verwendung siehe im Adressbuch 1917 und in früheren Jahrgängen.

Nach Vollendung des neuen Rathauses im Jahre 1897 war das ganze Haus der Justisverwaltung und dem Landgericht überwiesen und jetzt haben mehrere Abteilungen der Polizeibehörde und die Baupolizeibehörde ihr Unterkommen darin.

Börse, Adolphsplatz.

Die neue Börse wurde am 2. Dezember 1841 eröffnet. Das Gebäude wurde vom grossen Brande im Mai 1842 verschont, obwohl ringsum alle Häuser und Strassen niederbrannten. Nachdem die bisherigen Räume den zunehmenden Verkehr nicht mehr genigten, wurde im Jahre 1884 ein neuer geräumiger Anbau eröffnet und Flächenraum für den Börsenverkehr von ca. 9490 qm geschaffen, der dem Waren- und dem Fondsgeschäft dient. Der östliche, besonders dem Getreide-, Assekuranz- und Schiffsmakler-Geschäft dienende Teil des Gebäudes, ist in den Jahren 1908/12 neu erbaut und am 1. April 1912 dem Verkehr übergeben. In diesem Flügel befindet sich im I. Stock der Lessaall des Abonnement-Instituts der Börse und im II. und III. Stock die Bureaus der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Die Commerz-Bibliothek ist im Johanneum, Speersort, untergebracht. Die Zahl der regelmässigen Börsenbesucher beträgt etwa 9000. In dem oberen Räume der Börse befinden sich die Räume der Handelskammer sowie das von der Handelskammer verwaltete Abonnement-Institut der Börse. Das Börsengebäude ist Staatsbesitz. Die Börsenversammlungen finden werktäglich zwischen 1 Uhr 30 Minuten und 3 Uhr, Sonntags zwischen 1 und 2 statt. Der Eintritt während der Zeit von 1 Uhr 30 Min. und 2 Uhr 10 Min. bezw. Sonntags von 1 Uhr 15 Min. und 2 Uhr ist nur gegen Zahlung eines Börsenportgebühres von 4.1.- gestattet. Im übrigen steht der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen allen anständigen männlichen Personen Börsenbesuch ausgeschlossen sind. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse liegt der Handelskammer als Börsenaufsichtsbehörde ob; diese hat Polizeigewalt in dem Börsengebäude. Für die Handhabung der Ordnung besteht eine Börsenkommission, die von der Handelskammer ernannt wird und ihre Aufgabe mit Hilfe der von der Handelskammer angestellten Börsenbeamten erfüllt.

Justizgebäude.

Ausführliche Mitteilungen über das Oberlandesgerichtsgebäude, das Strafjustizgebäude und das Ziviljustizgebäude siehe im Adressbuch 1917.

Kirchen- und Gotteshäuser

siehe im Adressbuch 1920 in diesem Abschnitt Seite 6-14